

Statuten von Swiss Tribology

Artikel 1 Name

1. Swiss Tribology ist eine Vereinigung von Personen, die sich in Wirtschaft und akademischer Forschung mit Verschleiss, Schmierung und Reibung befassen.
2. Swiss Tribology ist ein gemeinnütziger Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in Dübendorf.
3. Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen mit ähnlichen Interessen und Zielsetzungen zusammen und kann sich mit diesen Organisationen zusammenschliessen.

Artikel 2 Vereinsziele

1. Die Ziele von Swiss Tribology sind:
 - a) Die Förderung des Informations- und Ideenaustausches zwischen Personen und Gruppen mit Interesse an Tribologie;
 - b) Die Organisation von Treffen und Konferenzen über Tribologie für Mitglieder und andere interessierte Personen;
 - c) Die Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der Tribologie in angewandter Forschung und Grundlagenforschung sowie in der Lehre;
 - d) Die Unterstützung und Erleichterung der Kommunikation zwischen Wirtschaft und akademischer Forschung;
 - e) Die Vertretung der Schweiz in internationalen Tribologie-Organisationen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein steht folgenden Mitgliedern offen:
 - a) Einzelpersonen mit Tätigkeiten oder Interessen in den Bereichen Verschleiss, Schmierung und/oder Reibung aus der Wirtschaft oder aus akademischen Institutionen;
 - b) Unternehmen;
 - c) Organisationen und Verbänden;
 - d) Universitäten, Fachhochschulen, Forschungs- und Prüfinstituten.
2. Der Beitritt neuer Mitglieder ist nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich und wird nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird nach Ablauf des durch den Mitgliedsbeitrag abgedeckten Zeitraumes wirksam.

Artikel 4 Organe

1. Die Vereinsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Rechnungsprüfer/innen.

Artikel 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Einzelmitgliedern des Vereins. Unternehmen, Mitgliedsorganisationen und Institutionen können jeweils zwei Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden.
2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf jeweils zwei Jahre.
5. Der Geschäftsplan und die Rechnungen des Vorjahres sowie das Budget und die Mitgliedsbeiträge für das folgende Jahr werden von der Mitgliederversammlung angenommen bzw. beschlossen.

Artikel 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus jeweils einer/m Vorsitzenden, Schriftführer/in und Kassenwart/in sowie den Vorstandsmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt.
2. Der Vorstand leitet und vertritt den Verein. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und entscheidet über alle Fragen, die nicht von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Artikel 7 Die Rechnungsprüfer/innen

Zwei Rechnungsprüfer/innen werden jedes Jahr von der Mitgliederversammlung ernannt und sind für die Prüfung des Finanzberichts des Vorjahres verantwortlich. Sie legen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor.

Artikel 8 Finanzierung

Die Vereinsziele werden durch Mitgliedsbeiträge, Überschüsse aus Konferenzen, Unternehmenssponsoring und Spenden finanziert. Die Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen einer Organisation oder einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung gespendet.

Beschlossen vom Vorstand am 13. Juni 2006

Vorsitzende:
Dr. Rowena Crockett

Schriftführer:
Prof. Dr. Nicholas D. Spencer